

# GEMEINDE REILINGEN BEBAUUNGSPLAN

-STRASSEN - UND BAULINIENPLAN -  
1 : 500



- ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1.a) BmBod
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BmBod)
  - GE Gewerbegebiet (§ 8 BmBod)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1.a) BmBod und § 5
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - III Zahl der Vollgeschosse je Grundstück
  - III Grundflächenzahl (§ 19 BmBod)
  - III Geschosflächenzahl (§ 20 BmBod)
- B A U E I N S T E L L U N G (§ 9 (1) 1.b) BmBod und § 22 BmBod
- o offene Bauweise

- ZUSAMMENFASSUNG DER BAULICHEN NUTZUNG
- Art der baulichen Nutzung - WA II 0 - Bauweise
- Grundflächenzahl - 0,3
- Geschosflächenzahl - 0,06
- ÜBERNAHME GRUNDSTÜCKSGRÖßE (§ 23 BmBod)
- Baulinie
  - Baugrenze
- ZEICHNERISCHER (§ 9 (1) 3) BmBod
- Städteverkehrsfächer
  - Öffentliche Parkflächen
  - Stadtbegrünungsfläche
- WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 10 BmBod)
  - Informations (§ 9 (1) 7) BmBod
  - FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERKEHRSMITTEL
  - vorhanden 20 KV Erleichterung

- HÖHENLAGE DES PLANNINGSGEBIETES
- 1000
  - 1000
  - 1000
- WEITERE BEMERKUNGEN
- Abgrenzung unterirdischer Nutzung (§ 16 (4) BmBod)
  - Grenze des städtebaulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BmBod)
  - Festsetzung für Wohnungsbau
- B E M E R K U N G E N
- ausstehende neue Grundstücke
  - ausstehende Flächen für Grünanlagen

BEZUGS- UND GRENZBEREICHEN

Die Planunterlagen beruhen auf den Befragungen des § 1 der Planverfahrenverordnung vom 19.1.1986

Reilingen, den 19.11.1986

Städtisches Bauressortamt

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BmBod in Verbindung mit § 4 00 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 19.1.1986 als öffentlich aufgestellt.

Reilingen, den 19.11.1986

Städtisches Bauressortamt

Reilingen, den 19.11.1986

Städtisches Bauressortamt

Reilingen, den 19.11.1986

Städtisches Bauressortamt

1. Aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeinde des Bundesgesetzes von 1986 über die Gemeindeverwaltung (BmBod) ist die Gemeinde Reilingen verpflichtet, einen Bebauungsplan zu erlassen. Dieser soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die Grundstücksnutzung (Bauweise, Bauweise, Bauweise) steuern. Die Gemeinde Reilingen hat die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die Grundstücksnutzung (Bauweise, Bauweise, Bauweise) steuern. Die Gemeinde Reilingen hat die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die Grundstücksnutzung (Bauweise, Bauweise, Bauweise) steuern.

1.1 In allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Wohnbauten mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen zulässig (§ 4 BmBod).  
1.2 In allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Wohnbauten mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen zulässig (§ 4 BmBod).  
1.3 In allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Wohnbauten mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen zulässig (§ 4 BmBod).

2. Stellung der Baulinien (§ 9 (1) 1.a) BmBod  
2.1 Die Baulinien sind so zu ziehen, dass die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die Grundstücksnutzung (Bauweise, Bauweise, Bauweise) steuern.  
2.2 Soweit die Grundstücksnutzung es gestattet, kann bei entsprechender Bebauung des Untergebietes nach der Tatsache als Wohnung ausgebaut werden.

3. Höhenlage des Planungsbereiches (§ 9 (1) 10 BmBod)  
a) In dem Gelände ist die Höhenlage über der mittleren Meereshöhe festzusetzen.  
b) An Höhe über der mittleren Meereshöhe der gemessenen, statistischen Geländehöhe.

4. Grenzen und Stadtlinie (§ 9 (1) 1.a) BmBod  
4.1 Für die Art und Anzahl der zu errichtenden Gebäuden und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sind die Grenzen und die Stadtlinie festzusetzen.  
4.2 Soweit die Grundstücksnutzung es gestattet, kann bei entsprechender Bebauung des Untergebietes nach der Tatsache als Wohnung ausgebaut werden.  
4.3 Die Grenzen und die Stadtlinie sind so zu ziehen, dass die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die Grundstücksnutzung (Bauweise, Bauweise, Bauweise) steuern.

5. Höhenlage des Planungsbereiches (§ 9 (1) 10 BmBod)  
5.1 In dem Gelände ist die Höhenlage über der mittleren Meereshöhe festzusetzen.  
5.2 In dem Gelände ist die Höhenlage über der mittleren Meereshöhe festzusetzen.  
5.3 In dem Gelände ist die Höhenlage über der mittleren Meereshöhe festzusetzen.